



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

1. März 2013
Seite 1 von 26

Ministerpräsidentin

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
I B 1 – 1520 – 1/14
I C 2 – P 1 – 2 -1

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr

Ministerium für Inneres und Kommunales

Frau Inge Schlupp
Telefon (0211) 4972-2449
Fax- Nr.: (0211) 4972-2788
Frau Simone Fahrenbach
Telefon (0211) 4972-2407
Fax-Nr.: (0211) 4972-2750

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Justizministerium

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Präsidentin des
Landesrechnungshofs
Nordrhein-Westfalen
40025 Düsseldorf

Abteilungen II, III, IV, V, VI

Projektbüro Haushaltskonsolidierung

im Hause

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

nachrichtlich:

Seite 2 von 26

Gruppenleiter, Referatsleiter(-innen),
Referenten(-innen) und Sachbearbeiter(-innen)
der Abteilung I

Landeshauptkasse

im Hause

— **Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2014
und der Finanzplanung bis 2017**

**Abschnitt A Nrn. 1.2 und 1.3 der Haushaltstechnischen Richtlinien
des Landes Nordrhein-Westfalen - RdErl. des Finanzministeriums
vom 20. August 2001 – I 1 – 0027- 5 - (MBI. NRW. S. 1158)**

— **I. Allgemeines**

1. Aufstellung des Haushalts

Der Haushalt 2014 wird gemäß § 12 LHO NRW als Einjahreshaushalt im Haushaltsaufstellungsverfahren HAV-Rx aufgestellt. Gleichzeitig mit dem Haushalt wird die Mittelfristige Finanzplanung (MFP) bis 2017 erstellt. Sie wird gemeinsam mit dem Haushaltsentwurf verhandelt und dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Datenerfassung der Voranschläge erfolgt dezentral in den jeweiligen Ressorts. Ich bitte sicherzustellen, dass die jeweils verhandelten, aktuellen Daten im System HAV verfügbar sind und ggf. für Auswertungszwecke (siehe z.B. nachfolgende Nr. 3) zur Verfügung stehen. Hierbei ist der **unter Abschnitt IV. dargestellte Zeitplan** einzuhalten.

**2. Allgemeine Veranschlagungshinweise, Prüfung der
Haushaltssystematik**

Bei der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge für das Haushaltsjahr 2014 und der Unterlagen für die Finanzplanung bis 2017 sind zu beachten:

- a) die einschlägigen Bestimmungen der LHO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften,

- b) die mit Runderlass vom 20.08.2001 -I1-0027-5- vom Finanzministerium bekannt gegebenen „Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (HRL-NRW)“ einschließlich der mit den Ressortrundschriften des Finanzministeriums vom 29.04.2005 und 28.11.2005 -IC4/1-2-1 - sowie der mit dem Aufstellungserlass für das Haushaltsjahr 2008 vom 31.01.2007 (Abschnitt V. Nr. 2) -I1-1520-1/08 / IC4/1-2-1- zum Personalhaushalt bekannt gegebenen Änderungen,
- c) **bezüglich des Gruppierungsplans** die mit Runderlass vom 27.06.2003 -I1-0013-3.1/I1-0014-2.1 - vom Finanzministerium bekannt gegebenen „Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS)“, die zuletzt geändert wurden durch den Runderlass des Finanzministeriums vom 08.10.2012 - IC2 – 0014 – 2.1 – zur „Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS), zu den §§ 13 Abs. 2, 3 und 14 Abs. 2 LHO (MBI. NRW. 2012 S.674),
- d) **bezüglich des Funktionenplans** die mit Runderlass vom 08.10.2012 – IC2 – 0014 – 2.1 vom Finanzministerium bekannt gegebenen neuen „Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS); hier: Funktionenplan mit Zuordnungshinweisen, zu § 14 Abs. 2 LHO“ (MBI. NRW. 2012 S. 674).

Im Rahmen der Erstellung der Voranschläge wird darum gebeten, anhand der jeweils aktuellen Zuordnungshinweise zum Gruppierungsplan und zum Funktionenplan auch die grundsätzlich unveränderten Titelnummern auf ihre Übereinstimmung mit der Haushaltssystematik hin regelmäßig zu überprüfen, um zutreffende Zuordnungen zu gewährleisten.

Auf die Regelungen in Abschnitt V. Nr. 9.3 weise ich besonders hin.

3. Verwendung von Kennziffern zur automatisierten Strukturanalyse des Landeshaushaltes (SKZ)

Als flankierende Maßnahme zur Begleitung des Haushaltsaufstellungsverfahrens ist mit dem Haushalt 2006 begonnen worden, den Haushalt hinsichtlich seines Bindungsgrades bzw. hinsichtlich der verbleibenden Disponibilität nach diversen Kategorien zu strukturieren. Diese Strukturanalyse kann

zwischenzeitlich automationsunterstützt in HAV erfolgen. Dies setzt voraus, dass grundsätzlich sämtliche Haushaltsstellen in HAV mit einer gesonderten Strukturkennziffer (SKZ) unterlegt werden müssen. Hierzu ist in HAV ein eigenständiges Eingabefeld eingerichtet worden, in das die jeweilige SKZ eingegeben werden kann.

Die Pflege des Datenbestandes obliegt weiterhin dem Finanzministerium. Bei neu hinzukommenden Haushaltsstellen – Nachtrag, Voranschlag, Ergänzungsvorlagen zum Entwurf, parlamentarisches Beratungsverfahren – muss daher jeweils geprüft werden, ob und inwieweit die Eingabe einer SKZ erforderlich ist. Die Ressorts werden gebeten, dem Finanzministerium einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Die vorgesehene Strukturierung und die dazugehörigen Strukturkennziffern sind der nochmals beigefügten **Anlage 1** zu entnehmen.

Zur Verwendung der Strukturkennziffern sind die dort beigefügten Bearbeitungshinweise zu beachten.

4. Prüfung der Beilage 1 (Verpflichtungsermächtigungen)

In der Beilage 1 werden neben der im aktuellen Haushaltsjahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigung auch die Verpflichtungsermächtigungen aus den Vorjahren einschließlich der Fälligkeiten ausgewiesen.

Aus gegebenem Anlass weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Eingaben zu den Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre **manuell** erfolgen müssen. Die Programmleistungen des Systems HAV-Rx wurden seinerzeit entsprechend erweitert.

Die seit dem Haushaltsjahr 2011 aufgrund einer Bitte des Landesrechnungshofs eingeführte Kennzeichnung der Titel nach Landesmitteln (L), Gemeinschaftsaufgaben - Anteil Bund (B), EU-Programme - EU-Anteil (E) und "volumenfänglich durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben (K) erfolgt aufgrund der eingegebenen Strukturkennziffern (SKZ) programmgesteuert. Eine manuelle Eingabe ist nicht erforderlich.

5. Geltungsdauer von Landesgesetzen

Seite 5 von 26

Alle Ressorts sind dazu verpflichtet, die Geltungsdauer von einnahme- und ausgabewirksamen Landesgesetzen, insbesondere solcher, mit denen die Kürzung von Landesleistungen vorgenommen wurden, in eigener Zuständigkeit zu prüfen und das Finanzministerium umgehend zu unterrichten, soweit diese zum 31.12.2013 oder im Laufe des Jahres 2014 auslaufen.

II. Haushaltssituation

Mit dem Haushalt 2014 muss der eingeleitete Konsolidierungskurs konsequent fortgesetzt werden. Ziel ist es, die Neuverschuldung im Jahr 2014 auf 2,4 Milliarden Euro (ohne nicht strukturwirksame Belastungen aus der Risikovorsorge für die Abschirmung von Haftungsrisiken in Bezug auf die Erste Abwicklungsanstalt – EAA -) abzusenken. Deshalb wird auch der Haushalt 2014 wieder im Zeichen der Konsolidierung stehen. Die Nettoneuverschuldung ist weiter zurückzuführen, um auch das mittelfristige Ziel eines strukturell ausgeglichenen Landeshaushalts im Jahr 2020 zu erreichen. Gleichzeitig gilt es weiter in Kinder, Bildung, Vorbeugung und Kommunen zu investieren, um den Landeshaushalt nachhaltig zu konsolidieren und dem Land NRW Wachstumschancen zu erhalten.

Bei der Haushaltsaufstellung 2014 müssen daher alle zusätzlichen nicht gesetzlichen Ausgabenbedarfe gegenüber den nachfolgend mitgeteilten Ausgabenplafonds der einzelnen Ressorts zwingend durch Einsparungen an anderer Stelle im jeweiligen Einzelplan gedeckt werden.

Zwangsläufig entstehende Minderausgaben, etwa aufgrund sinkender Fallzahlen bei Transferausgaben in einzelnen Bereichen (sog. windfall-profits), dürfen nicht zur Deckung nicht gesetzlich bedingter Mehrausgaben herangezogen werden. Diese zwangsläufigen Minderausgaben fließen dem Gesamthaushalt zu und werden zur Kompensation zwangsläufiger Ausgabenzuwächse bzw. zur Reduzierung der im Epl. 20 verbliebenen Globalen Minderausgaben eingesetzt.

Die zwangsläufigen Minderausgaben können daher auch nicht zur Auflösung der Globalen Minderausgaben in den Einzelplänen herangezogen werden; sie reduzieren den Ausgabenplafond des Einzelplans.

III. Umsetzung des Eckwertebeschlusses der Landesregierung zum Haushalt 2014 vom 26. Februar 2013

1. Eckwertebeschluss vom 26.02.2013

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Haushaltssituation hat die Landesregierung in ihrer Kabinettsitzung am 26.02.2013 u.a. Folgendes beschlossen:

- a) Die Nettoneuverschuldung im Haushaltsplanentwurf 2014 soll ohne Risikovorsorge für die Abschirmung von Haftungsrisiken in Bezug auf die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) – gerundet 2,4 Mrd. EUR nicht übersteigen.
- b) Die für das Haushaltsjahr 2014 mit Fälligkeit für 2014 ausgebrachten 445 kw-Vermerke aufgrund der 1,5%-igen pauschalen Stelleneinsparung werden gestrichen. Hierfür müssen die Ressorts äquivalente Einsparungen erbringen, die der Höhe nach zumindest den Einsparungen aufgrund der 1,5%-igen pauschalen Stellenkürzungen mit Fälligkeit für 2014 entsprechen.
- c) Die in den fortgeschriebenen Ausgabenplafonds der Ressorts für 2014 enthaltenen Globalen Minderausgaben bei den Gruppen 462, 549 und 972 betragen 281.443.400 EUR. Die im Epl. 20 enthaltene Globale Minderausgabe beträgt 997.544.000 EUR. Sie soll im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren durch Einsparungen im Epl. 20 um 500 Mio. EUR auf 497.544.000 EUR reduziert werden.
- d) Die Ressorts werden beauftragt, für ihre Einzelpläne Einsparvorschläge bei den Kofinanzierungsmitteln für die EU- und GA-Förderung zu erarbeiten. Die Kürzung soll vorrangig durch Umstellung von Zuschüssen auf Darlehen erreicht werden. Für die Folgejahre werden in der Mittelfristigen Finanzplanung 2013 bis 2017 die Kofinanzierungsmittel jährlich aufwachsend mit einem Zielwert von 70 Mio. EUR gekürzt, um strukturelle Einsparungen zu erreichen.

2. Höhe der in den Einzelplanplafonds enthaltenen Globalen Minderausgaben (GMA)

Die fortgeschriebenen Ausgabenplafonds der Ressorts (Anlagen 1/1 bis 1/16) der Kabinetttvorlage des Finanzministers vom 30.

Januar 2013 enthalten für 2014 folgende Globale Minderausgaben bei den Gruppen 462, 549 und 972: Seite 7 von 26

Epl. / Ressort	Gr. 462 *	Gr. 549	Gr. 972	Gesamt
	- in EUR -			
01 - LT	- 60.000	--	- 240.000	- 300.000
02 - MP	- 100.000	-1.012.600	-2.606.200	-3.718.800
03 - MIK	-3.560.000	--	-31.494.600	-35.054.600
04 - JM	-2.345.000	--	-19.481.600	-21.826.600
05 - MSW	- 100.000	-12.155.700	-47.028.300	-59.284.000
06 - MIWF	-2.146.900	--	-21.229.100	-23.376.000
07 - MFKJKS	- 120.000	-1.307.500	-35.192.500	-36.620.000
09 - MBWSV	-1.558.500	-1.575.900	-18.416.100	-21.550.500
10 - MKULNV	- 840.000	-5.572.900	-18.060.300	-24.473.200
11 - MAIS	- 160.000	- 972.900	-16.159.600	-17.292.500
12 - FM	-1.020.000	--	-18.924.000	-19.944.000
13 - LRH	- 20.000	--	--	- 20.000
14 - MWEIMH	- 230.600	-1.080.600	-9.246.000	-10.557.200
15 - MGEPA	- 140.000	- 918.000	-6.368.000	-7.426.000
Summe	-12.401.000	-24.596.100	-244.446.300	-281.443.400

* darin enthalten: - 7.889.100 aufgrund der 1,5%-igen Stelleneinsparung mit Fälligkeit 2014.

zuzüglich:

20 - Allg. Finverw.	--	--	-997.544.000	-997.544.000
Summe	-12.401.000	-24.596.100	-1.241.990.300	-1.278.987.400

Diese Globalen Minderausgaben müssen in der Höhe und auch in der Zusammensetzung nach den Gruppierungen im Haushaltsvollzug 2014 erwirtschaftet werden. Zwangsläufige Minderausgaben, sog. windfall-profits, können zur Erbringung der Globalen Minderausgaben in den Einzelplänen nicht herangezogen werden. Diese fallen dem Gesamthaushalt zu und werden zur Reduzierung der im Epl. 20 verbliebenen Globalen Minderausgaben eingesetzt.

Die in der Gruppe 462 enthaltenen Anteile der Einzelpläne aufgrund der 1,5%-igen Stelleneinsparung mit Fälligkeit 2014 in Höhe von insgesamt 7.889.100 EUR können auch bei den Gruppen 549 oder 972 ausgebracht werden.

3. Höhe der neuen Ausgabenplafonds 2014

Die fortgeschriebenen Einnahmen- und Ausgabenplafonds der Ressorts stellen sich derzeit wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt dar. Hierbei wurden alle dem Finanzministerium bekannten Zwangsläufigkeiten berücksichtigt. Daher stehen die Höhe und die Zusammensetzung (Zuordnung zu den SKZ) grundsätzlich fest. Veränderungen können sich nur noch durch zwischenzeitlich eingetretene weitere Zwangsläufigkeiten ergeben.

Epl.	Fortgeschrieb. Einnahmen- plafond 2014	Fortgeschrieb. Ausgaben- plafond 2014	nachrichtl. Einnahmen lt. Entwurf 2013 Drs. 16/1400	nachrichtl. Ausgaben lt. Entwurf 2013 Drs. 16/1400
- in EUR -				
01 - LT	336.600	121.849.000	336.600	122.104.900
02 - MPIn	802.500	120.122.300	802.500	118.949.500
03 - MIK	302.126.500	4.886.868.400	299.597.500	4.811.573.100
04 - JM	1.056.590.900	3.693.351.300	1.056.590.900	3.664.066.100
05 - MSW	197.889.200	15.338.037.000	197.889.200	15.118.462.000
06 - MIWF	1.051.125.000	7.721.849.400	1.024.510.100	7.411.591.000
07 - MFKJKS	109.835.800	2.817.035.900	163.552.000	2.712.308.500
09 - MBWSV	1.872.217.400	3.085.639.400	1.886.787.300	3.100.909.100
10 - MKULNV	272.183.500	912.919.800	271.946.000	916.840.200
11 - MAIS	2.745.375.600	3.571.655.500	2.331.799.300	3.175.586.800
12 - FM	742.855.000	1.990.881.000	742.877.600	1.988.706.000
13 - LRH	248.100	40.214.800	248.100	39.970.600
14 - MWEIMH	292.580.500	784.501.800	292.580.500	811.823.600
15 - MGEPA	228.978.900	994.505.700	228.978.900	973.169.100
20 - Allg. Finverw.	54.016.141.800	16.809.856.000	51.528.078.500	15.060.514.500
Summe	62.889.287.300	62.889.287.300	60.026.575.000	60.026.575.000

4. Streichung der kw-Vermerke aufgrund der 1,5%-igen Stelleneinsparung ab 2010 – Tranche 2014

Zur Fortführung der Entlastung der Stellensituation in der Landesverwaltung und der flexibleren Besetzung freiwerdender Stellen in 2014 werden die 445 kw-Vermerke aus der 1,5%-igen Stelleneinsparung ab 2010 mit Fälligkeit ab 01.01.2014 gestrichen. Die dafür zu erbringenden äquivalenten Einsparungen

sind in den unter Ziffer 2 dargestellten globalen Minderausgaben der Gruppe 462 bereits enthalten.

Sie können auch neben der Gruppe 462 bei den Gruppen 549 oder 972 ausgebracht werden.

Dieser Betrag ist in den Folgehaushalten zu verdoppeln, da die kw-Vermerke im Jahr der Fälligkeit lediglich mit einem Halbjahresbetrag hinterlegt sind.

5. Haushaltsneutralität zusätzlicher Ausgabenwünsche

Die in der MFP 2012 – 2016 für 2014 enthaltenen und zwischenzeitlich fortgeschriebenen Ausgabenplafonds sind Obergrenzen. Sie sind bei den Haushaltsanmeldungen strikt einzuhalten.

Dies gilt umso mehr, da der Eckwertebeschluss für die Ressorts keine weiteren einzelplanbezogenen Einsparungen gegenüber den fortgeschriebenen Plafonds vorsieht.

Vor diesem Hintergrund müssen die Ressorts im Rahmen ihrer Haushaltsanmeldungen die Plafonds einhalten. Dies ist auch zwingend, um den Pfad zur Einhaltung der Schuldenbremse wie vorgesehen einhalten zu können.

Bisher unberücksichtigte oder unvorhergesehene Ausgabe- und Einnahmeveränderungen, die sich aufgrund gesetzlicher Grundlagen ergeben, sind nach entsprechender restriktiver Prüfung einzuarbeiten.

Darüber hinausgehende, zusätzliche Ausgabenbedarfe einzelner Ressorts, sind im jeweiligen Einzelplan haushaltsneutral gegen zu finanzieren. Ein entsprechender Gegenfinanzierungsvorschlag ist im Rahmen der Haushaltsanmeldung beizufügen. Für den Begriff der Zwangsläufigkeit ist von einer restriktiven Auslegung auszugehen.

Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2013 erfolgten kritischen Bestandsaufnahme der Förderprogramme und der vorgenommenen Einsparungen dürfen mit dem Haushalt 2014 **grundsätzlich keine neuen Förderprogramme ohne Kompensation** angemeldet werden. Im Ausnahmefall können neue Förderprogramme (SKZ 630) dann etatisiert werden, wenn deren Finanzierung vollständig und dauerhaft durch Kompensation bei anderen Förderprogrammen innerhalb der SKZ 630 gewährleistet ist. Die Entscheidung über die Etatisierung neuer Förderprogramme obliegt zusätzlich dem Kabinett. Bei Überschreitung der Gesamtsumme bei SKZ 630

wird das Finanzministerium den übersteigenden Betrag streitig stellen. Seite 10 von 26

IV. Zeitplan

Ziel der Landesregierung ist es, den Haushaltsentwurf 2014 und die Mittelfristige Finanzplanung vor der Sommerpause im Kabinett zu beschließen, um eine Einbringung nach der Sommerpause zu gewährleisten.

Der nachfolgend dargestellte Zeitplan ist daher unbedingt einzuhalten.

Abgabe der Haushaltsvoranschläge	25.03.2013
Haushaltsverhandlungen auf Referentenebene (Osterferien 25.03. bis 06.04.2013)	02.04. bis 26.04.2013
Streitbereinigung auf Abteilungsleiterebene	02.05. bis 24.05.2013
Chefgespräche	03.06. bis 14.06.2013
Erstellung der Kabinettvorlage	bis 21.06.2013
Kabinettberatung über den Haushalt	02.07.2013
Kabinettbeschluss über den Haushalt	09.07.2013
Kabinettbeschluss über die Mittelfristige Finanzplanung	16.07.2013
<u>nachrichtlich:</u>	
Osterferien	25.03. - 06.04.2013
Maifolertag	01.05.2013
Mal-Steuerschätzung	06.05. - 08.05.2013
Christi Himmelfahrt	09.05.2013

V. Im Einzelnen ist zu beachten:

1. Vorlagetermin

Als Termin für die Abgabe der Haushaltsvoranschläge einschließlich der Unterlagen für die Finanzplanung wird der **25. März 2013** bestimmt. Die Beiträge zur Aufstellung des Einzelplans 20 bitte ich bis zum **8. März 2013** vorzulegen.

2. Personalausgaben

2.1 Personalausgabenbudgetierung

2.1.1 Allgemeines

Die flächendeckende Personalausgabenbudgetierung wird beibehalten. Für die in den Wirtschaftsplänen/Übersichten enthaltenen Personalausgaben der Landesbetriebe und Sondervermögen gelten die nachfolgend aufgeführten Grundsätze auch zur Ermittlung der Personalausgaben in den Wirtschaftsplänen. Entsprechendes gilt für die Bereiche der Gesamtausgabenbudgetierung zur Ermittlung der Personalausgaben. Für die Hochschulen/Fachbereiche Medizin/Globalhaushalte sind die allgemeinen Vorgaben zu den Personalausgaben unter Berücksichtigung der Hochschulvereinbarung NRW 2015 zur Ermittlung der Zuschusshöhe heranzuziehen.

2.1.2 Budgetermittlung

2.1.2.1 Die Budgets sind auf Kapitelebene zu bilden.

2.1.2.2 In das Budget einzubeziehen sind alle Ausgabeansätze der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Obergruppen 43 und 44 (Versorgungs- und Beihilfeausgaben) und mit Ausnahme der Personalausgaben in Titelgruppen mit Programmcharakter.

2.1.2.3 Die Ansätze der Gruppen 422 und 428 sind wie folgt zu ermitteln und in die Haushaltsvoranschläge zu übernehmen:

Gruppe 422
Ausgangsgröße Soll 2013
+/- Stellenveränderungen 2012
+/- Stellenveränderungen 2013
+/- Stellenveränderungen 2014 (zeitanteilig oder 50%)
= Soll 2014

Gruppe 428	
Ausgangsgröße Soll 2013	
+/-	Stellenveränderungen 2012
+/-	Stellenveränderungen 2013
+/-	Stellenveränderungen 2014 (zeitanteilig oder 50%)
=	Zwischenergebnis I
-	0,277% Änderung der AG-Anteile*)
=	Zwischenergebnis II
=	Soll 2014

*) Änderungen der AG-Anteile:

AG-Anteile im Soll 2013 enthalten:	26,275%
Rentenversicherung:	-0,350%
AG-Anteile neu:	25,925%
(-0,350% : 26,275% = -0,277%)	

- 2.1.2.4 Für Besoldungs- und Tariferhöhungen in 2014 wird zentral im Einzelplan 20 Vorsorge getroffen.
- 2.1.2.5 Die Budgetermittlungen sind dem Haushaltsvoranschlag – kapitelweise – hinzuzufügen. Die Stellenveränderungen sind dabei nachvollziehbar (z.B. in gesonderten Übersichten mit Unterteilung nach stellenmäßigen und monetären Auswirkungen) darzustellen.
- 2.1.2.6 Ausgangsgröße für die Budgetermittlung 2014 sind die Haushaltsansätze 2013. Diese sind zwingend aufgrund der Istaussgaben 2012 auf Schlüssigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dabei ist auch auf die Zuordnung zu den Statusgruppen (Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) zu achten.
- 2.1.2.7 Stellenveränderungen des Jahres 2012 sowie feststehende Stellenveränderungen der Jahre 2013 und 2014 (u.a. Stellenabsetzungen z.B. durch die Realisierung von kw-Vermerken, neue Stellen, Umsetzungen, Verlagerungen, Stellenausgliederungen) sind zu berücksichtigen, soweit sie nicht bereits in die Budgetermittlungen 2013 eingeflossen sind.

2.1.2.8 Bei der Budgetermittlung sind bei allen Stellenveränderungen die im Landesintranet veröffentlichten Personalkostendurchschnittsätze des jeweiligen Einzelplans zu verwenden. Dabei ist immer zu beachten, ob und in welcher Höhe die Veränderung bereits im Ausgangswert der Budgetermittlung enthalten ist. Können Stellenveränderungen in 2014 bei der Budgetermittlung zeitlich nicht genau bestimmt werden, ist ein Halbjahresbetrag anzusetzen.

2.1.2.9 Bei den übrigen zu budgetierenden Personalausgabeansätzen (z.B. Aushilfsmittel, Trennungentschädigungen) sind die Sollansätze 2013 grundsätzlich unverändert fortzuschreiben. Zeigt die Entwicklung der Istausgaben jedoch, dass die Fortführung des Sollansatzes dauerhaft überhöht ist, ist der Ansatz entsprechend anzupassen.

2.2 Versorgung

2.2.1 Obergruppe 43 (Versorgungsbezüge)

Sowohl die Haushaltsansätze der Versorgungsbezüge 2014 als auch die Daten zur Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger/-innen werden vom Finanzministerium zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt.

2.2.2 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag

Die Ausgaben der Gruppen 631, 632 und 633 sowie die Einnahmen der Titel 231 11, 232 11 und 233 11 der Versorgungskapitel 900/910 sind auf der Basis der Istausgaben 2012 zu veranschlagen.

2.3 Gruppen 441, 443 und 446 (Beihilfen, Fürsorgeleistungen)

Die Haushaltsansätze sind wie folgt zu veranschlagen:

Gruppe 441: Ist 2012 + 5,5 v.H.

Gruppe 443: Ist 2012 + 8,5 v.H.

Gruppe 446: Ist 2012 + 13,0 v.H.

2.4 Nicht budgetierte Personalausgaben

Seite 14 von 26

Werden Personalausgaben ausnahmsweise nicht budgetiert, ist das Ist 2012 grundsätzlich fortzuführen. Der Sollansatz 2013 bildet die Obergrenze.

2.5 Minderausgaben bei Titel 462 15 aufgrund der Realisierung von kw-Vermerken

Die mit dem Haushalt 2013 in den Einzelplänen in den Kapiteln 020 Titel 462 15 ausgebrachten Minderausgaben aufgrund der Realisierung von kw-Vermerken sind insoweit aufzulösen, als der Stellenabgang bei der Budgetermittlung 2014 bei den Gruppen 422 bzw. 428 berücksichtigt ist.

Kann der Stellenwegfall, z.B. aufgrund mangelnder Zuordnung zu einem konkreten Budget, ausnahmsweise noch nicht in die Budgetermittlung einfließen, ist die Minderausgabe des Haushalts 2013 fortzuschreiben.

Sind kw-Vermerke mit Fälligkeit 2014 im Haushalt 2013 noch nicht mit Minderausgaben hinterlegt worden, sind hierfür bei der Haushaltsaufstellung 2014 Minderausgaben in Höhe eines Halbjahresbetrages (20.000 EUR; Epl. 04: 17.500 EUR) bei dem vorgenannten Titel zu veranschlagen. Gleiches gilt für kw-Vermerke, die mit dem Haushalt 2014 neu ausgebracht und sofort fällig gestellt werden.

2.6 Planstellen- und Stellenbereich

2.6.1 Grundsatzvorgaben

- Im Stellenplan 2014 dürfen keine weiteren Stellen eingerichtet werden, soweit nicht das Kabinett bereits eine Stellenausweitung für 2014 gebilligt hat. Der Stellenrahmen darf nicht ausgeweitet werden.
- Sind Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken ausgebracht, da sie über Gebühreneinnahmen finanziert werden, ist der Zufluss dieser konkreten Gebühreneinnahmen jährlich mit Abgabe des Haushaltsvoranschlags gesondert nachzuweisen.
- Mit Ausnahme der unter TZ III.4 aufgeführten kw-Vermerke dürfen weitere kw-Vermerke nicht gestrichen werden.

- Die zeitliche Verschiebung von kw-Vermerken ist nicht zulässig.
- Kw-Vermerke sind grundsätzlich ohne Befristung auszubringen.

2.6.2 Einstellungen von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Die Einstellungsermächtigungen 2013 sind grundsätzlich zu überrollen. Sollte der tatsächliche Ersatzbedarf geringer ausfallen, sind die Einstellungsermächtigungen an den Ersatzbedarf anzugleichen.

2.6.3 Darstellung der Realisierung von kw-Vermerken

Die Realisierung von kw-Vermerken ist immer als Abgang darzustellen. Eine Absenkung der Vorjahresvergleichszahl scheidet aus.

2.6.4 Darstellung der Realisierung von in den Kapiteln 020 global ausgebrachten kw-Vermerken

Bei Stellenabgängen aufgrund der Realisierung von in den Vorjahren global in den Kapiteln 020 ausgebrachten kw-Vermerken ist nicht nur eine Erläuterung zu den Abgängen, sondern auch eine Erläuterung zum jeweiligen Haushaltsvermerk im Kapitel 020 vorzusehen, aus der sich ergibt, in welchen Kapiteln und durch welche Stellenabsetzungen die kw-Vermerke erwirtschaftet wurden. Dadurch kann die Realisierung der kw-Vermerke leichter nachvollzogen werden.

2.6.5 Darstellung von Veränderungen bei kw-Vermerken

Veränderungen bei den kw-Vermerken sind nachvollziehbar darzustellen. In den Erläuterungen zu den betroffenen Titeln ist daher aufzunehmen, ob und in welcher Höhe die Veränderungen durch die Realisierung oder die Umsetzung oder die Streichung von kw-Vermerken verursacht sind.

2.6.6 Darstellung von Stellenumsetzungen nach § 6 Abs. 7 Haushaltsgesetzentwurf 2013

Stellenumsetzungen nach § 6 Abs. 7 Haushaltsgesetzentwurf 2013 sind wie Umsetzungen nach § 50 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung jeweils als Zu- oder Abgänge auszuweisen. Die Vorjahresvergleichszahl bleibt unverändert.

2.6.7 Darstellung der im Haushaltsvollzug nach § 6 Abs. 5 Haushaltsgesetzentwurf 2013 neu eingerichteten Leerstellen

Werden im Haushaltsvollzug nach § 6 Abs. 5 Haushaltsgesetzentwurf 2013 Leerstellen neu eingerichtet, ist die Vorjahresvergleichszahl nicht zu ändern.

2.6.8 Darstellung der im Haushaltsvollzug nach § 6 Abs. 3 und 4 Haushaltsgesetzentwurf 2013 neu eingerichteten Planstellen und Stellen

Werden nach § 6 Abs. 3 oder § 6 Abs. 4 Satz 1 Haushaltsgesetzentwurf 2013 Planstellen und Stellen neu eingerichtet, sind sie in der Veränderungstabelle als Stellenzugang darzustellen. Eine Erhöhung der Vorjahresvergleichszahl scheidet aus.

Erfolgt eine Einrichtung von neuen Planstellen und Stellen hingegen nach § 6 Abs. 4 Satz 3 Haushaltsgesetzentwurf 2013, ist die Vorjahresvergleichszahl anzupassen sowie eine entsprechende Erläuterung unter die Veränderungstabelle aufzunehmen.

3. **Sächliche Verwaltungsausgaben**

3.1 Zu Titel 518 04 – (Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW)

Bei der Ermittlung der in den Einzelplänen für das Jahr 2014 zu veranschlagenden Mieten ist vom Sollansatz 2013 auszugehen. Dieser ist um die vertraglich vereinbarte Indexierung für das Jahr 2014 sowie erstmals kassenfällig werdende Ausgaben aufgrund der Mietliste 2013 und früher zu erhöhen.

Der anzuwendende Index für 2014 beträgt 1,07 Prozent (kaufmännisch gerundet). Im Rahmen der Aktualisierung der Ausgabenplafonds wurde bereits eine Erhöhung der Mieten um 1 Prozent berücksichtigt.

3.2 Zu Titel 519 01 – Festtitel - (Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen):

Bei der Ermittlung der für die landeseigenen Grundstücke (Sonderliegenschaften) zu veranschlagenden Bauunterhaltung ist als Obergrenze das Soll 2013 anzusetzen.

3.3 Zu Titel 519 03 - (Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen):

Zu veranschlagen sind Haushaltsmittel für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen für fremd angemietete und beim BLB NRW angemietete Grundstücke, Gebäude und Räume aufgrund vertraglicher Verpflichtungen (Obergrenze Soll 2013).

3.4 Verfügungsmittel

Die Verfügungsmittel für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes sowie Organen der Rechtspflege sind auf dem Stand des Haushalts 2013 zu überrollen.

3.5 Leistungen, die von Landesbetrieben gegenüber Teilen der Landesverwaltung erbracht werden

Für Leistungen, die von Landesbetrieben bezogen werden, sind die voraussichtlichen Ausgaben in Abstimmung mit den Landesbetrieben zu veranschlagen (§ 61 Abs. 3 LHO). Die Landesbetriebe gliedern ihre entsprechenden Einnahmen für Zwecke einer besseren Nachvollziehbarkeit kapitelweise auf (s. Nr. 4.3 dieses Abschnitts).

3.6 Übrige sächliche Verwaltungsausgaben

Rechtlich gebundene Ausgaben sind nach Kassenwirksamkeit zu veranschlagen. Die übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben sind auf Basis des Haushaltsansatzes 2013 zu überrollen. Hierbei sind die Ausgaben bei OGr. 51 bis 54 grundsätzlich als Gesamtheit zu betrachten. Windfall–profits, bzw. Haushaltsmittel, die nur für einen bestimmten Förderzweck etatisiert wurden, sind nach Wegfall des Förderzwecks wieder in Abgang zu stellen. Nachgewiesene Zwangsläufigkeiten dürfen nach Ausnutzung sämtlicher Deckungsmöglichkeiten ggf. Ansatz erhöhend Berücksichtigung finden. Eine Überprüfung der Veranschlagung von Bewirtschaftungskosten bei angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen (Titel 571 01, 517 04 sowie 517 in Titelgruppen) und für Hochschulen (Titel 685 10 UT 6) hat ergeben, dass wegen der bestehenden unterschiedlichen Vertrags- und Verbrauchsstrukturen eine einheitliche Vorgabe nicht gemacht werden kann. Eine Berechnung für die gesamte Gruppe 517 im Landeshaushalt hat darüber hinaus ergeben, dass der in der MFP bislang vorhandene Gesamtansatz auch die

erwarteten Preissteigerungen noch abdecken müsste. Vorsorglich wurde im Epl. 20 ein Verstärkungsansatz für Energiekosten in Höhe von 10 Mio. EUR etatisiert, aus dem ein unabweisbarer Mehrbedarf im Einzelfall abgedeckt werden kann.

Die zentral im jeweiligen Kapitel 020 bei einem Titel der Gruppe 549 (Minderausgaben bei HGr. 5) etatisierten Ansätze sind für das Jahr 2014 in der im Abschnitt III. Nr. 2 angegebenen Höhe fortzuschreiben.

4. Laufende und investive Zuweisungen und Zuschüsse

4.1 Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen von ihm beschlossenen zumindest vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Hiervon kann nur bei Einvernehmen mit dem Finanzministerium abgesehen werden. Die Einzelheiten der Veranschlagung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung richten sich nach Ziffer 3.4 der VV zu § 23 LHO.

4.2 Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen bzw. vertraglicher Vereinbarungen mit dem Bund

Zuweisungen und Zuschüsse, die aufgrund von Bundesgesetzen und Verträgen mit dem Bund zu leisten sind, sind nach Kassenwirksamkeit unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben des Jahres 2012 zu veranschlagen.

4.3 Zuschüsse an die Hochschulen / Universitätsklinika

Für die Ermittlung gelten die allgemeinen Regelungen unter Berücksichtigung des Zukunftspakts und der Hochschulvereinbarung NRW 2015.

4.4 Für die Landesbetriebe gilt Folgendes:

Betriebskostenzuschüsse sind für Landesbetriebe grundsätzlich nicht mehr zu veranschlagen, da sowohl der Leistungsaustausch zwischen Landesbetrieben und Dritten als auch der interne Leistungsaustausch zwischen Teilen der Landesverwaltung und den Landesbetrieben über abzurechnende Ausgaben und Einnahmen erfasst werden sollen.

Lediglich für die Aufwendungen, die auf hoheitliche und damit nicht durch Entgelte finanzierte Aufgabenbereiche der Landesbetriebe entfallen, können noch Betriebskostenzuschüsse veranschlagt werden.

Für Leistungen, die im internen Leistungsaustausch von Landesbetrieben gegenüber Teilen der Landesverwaltung erbracht werden, sind der Leistungsumfang und die Höhe des zu zahlenden Leistungsentgeltes mit dem Landesbetrieb abzustimmen, da dieser im Wirtschaftsplan hierfür die entsprechende Vorsorge zu treffen hat (Hinweis auf Abschnitt V. Nr. 3.5 dieses Schreibens).

Umgekehrt müssen im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes auch Aufwendungen für Leistungen, die von Teilen der Landesverwaltung ihm gegenüber erbracht werden, eingestellt werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplans aufzuteilen in solche, die auf den internen Leistungsaustausch und solche, die auf den hoheitlichen Bereich (= nicht Entgelt finanziert) entfallen. Die Einnahmen aus dem internen Leistungsaustausch sind nach Kapiteln des Landeshaushalts aufzuteilen.

Für die Berechnung der Personalausgaben der Landesbetriebe sind Änderungen des Personalausgabenbudgets wie im übrigen Landeshaushalt zu berechnen (siehe unter Abschnitt V. Nr. 2).

Die Bildung von Rückstellungen bei Landesbetrieben (z.B. für unterlassene Instandhaltungen, für Altersteilzeit etc.) ist ein bilanzieller Aufwand, dem im Jahr der Bildung der Rückstellungen keine Auszahlung gegenüber steht und der daher keine Auswirkung auf die Höhe des Betriebskostenzuschusses hat. Erst im Jahr der Auflösung der Rückstellung sind die tatsächlich anfallenden Auszahlungen bei der Höhe des Betriebskostenzuschusses zu berücksichtigen.

5. Neue Baumaßnahmen / Neue Anmietungen mit zusätzlichem Finanzbedarf

5.1 Planungslisten im Hochschulbereich

Ihre Anmeldungen bitte ich in der aus den Vorjahren bekannten Form vorzulegen.

5.2 Mietlisten und Baulisten

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird seit dem Haushaltsjahr 2005 im Haushaltsvollzug über neue Anmietungen zeitnah entschieden. Hierzu ist für den Haushalt 2014 wiederum vorgesehen, im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) sowohl einen Baransatz in Höhe von 30 Mio. EUR als auch eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 240 Mio. EUR einzustellen.

Das Verfahren der Anmeldung von mieterhöhenden Maßnahmen und Großen Baumaßnahmen bzw. Bauvorhaben bei Sonderliegenschaften oder Universitätskliniken wird fortgeführt. Ein entsprechendes Aufforderungsschreiben wird Ihnen nach Verabschiedung des Haushalts 2014 übersandt.

5.3 Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die Ressorts als Mieter

Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung vom 10.10.2007 zu den Mietverträgen des BLB NRW darauf hingewiesen, dass das Vermieter-Mieter-Modell nur dann zu Optimierungsprozessen führen könne, wenn die Rollen als Vermieter und Mieter auch wahrgenommen werden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung erfordert, den Bedarf und mögliche günstigere Unterbringungsmöglichkeiten regelmäßig zu überprüfen. Diese Aufgabe obliegt den Mietern (Ressorts) und betrifft sowohl bestehende Mietverhältnisse als auch Neuunterbringungen.

Bei der Ermittlung von Raumbedarfen sind die Auswirkungen von Stellenreduzierungen und Organisationsänderungen zu berücksichtigen.

6. **Erwerb beweglicher Sachen**

Die Etatisierung hat bedarfsgerecht zu erfolgen. Die Ausgaben sind max. auf dem Stand des Haushalts 2013 zu überrollen.

Für die Beschaffung von Dienst-PKW (außer Fahrzeugen des Fahrdienstes der Landesregierung und Einsatzfahrzeugen der Polizei) gilt Folgendes:

In der Vergangenheit wurden aus Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitätsgründen überwiegend Leasingfahrzeuge beschafft. Aktuelle Auswertungen haben ergeben, dass diese Praxis nicht mehr wirtschaftlich ist.

Es ist daher vorgesehen, die gegenwärtigen Leasingverträge auslaufen zu lassen und künftig Dienstkraftfahrzeuge nur noch zu kaufen. Dementsprechend wird das Fahrzeugleasing durch Dienststellen der Landesverwaltung NRW ab dem Jahr 2014 nicht mehr bzw. nur noch in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

Die fahrzeughaltenden Dienststellen müssen Ihren Bedarf an Dienst-Kfz nach Auslaufen der bestehenden Leasingverträge ermitteln und sowohl den Bedarf an zusätzlichen Investitionsmitteln für die Fahrzeugbeschaffung als auch die Einsparungen aufgrund entfallender Leasingverträge ermitteln.

Für die Erstinvestition ist abhängig von der Einstufung der Fahrzeuge gem. § 4 der Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes NRW mit folgenden Beträgen zu kalkulieren: Stufe I: 11.000 EUR, Stufe II: 15.000 EUR, Stufe III: 20.000 EUR, Stufe IV: 23.500 EUR, Stufe V: 27.500 EUR. Für die mittelfristige Finanzplanung ist davon auszugehen, dass die gekauften Fahrzeuge drei Jahre gehalten und anschließend verkauft werden. Die Verkaufserlöse verstärken den Ausgabetitel für die Fahrzeugbeschaffung. Je Fahrzeug ist vorläufig ein zusätzlicher Investitionsbedarf nach drei Jahren von 3.000 EUR anzusetzen.

Die entsprechenden Unterlagen sind anlässlich der Haushaltsverhandlungen mit dem Finanzministerium bereitzuhalten.

Weitere Details zur Regelung der künftigen Beschaffungspraxis werden durch einen jährlichen Runderlass des Finanzministeriums (Referat IV A 3) geregelt.

7. Vollumfänglich durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben

Die Ausgaben sind in Höhe der zu erwartenden Einnahmen zu etatisieren.

8. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) und Private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen

Aufgrund eingehender Erörterungen im Finanzplanungsrat und in der Finanzministerkonferenz besteht Einvernehmen, die bei Bund und Ländern entstehenden Belastungen durch die neuen Finanzierungsformen (u.a. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) oder Public Private Partnerships (PPP)) jeweils einheitlich und transparent in einer Gesamtdarstellung auszuweisen und damit die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen dieser

Finanzierungen deutlich zu machen. Hierzu ist das als **Anlage 4** beigefügte Formblatt zu verwenden. Auf die hierzu ergangenen Runderlasse des Finanzministeriums NRW vom 26.07.1996 – I D 1 – 0038 – 5.2 sowie vom 12.12.2007 – I C 2 – 0150 – 6.1 wird besonders hingewiesen.

Siehe hierzu auch Anlage 8 zum Haushaltsgesetzentwurf 2013.

9. **Bereitstellung des ADV-Programms / Technische Umsetzungen / Vergleichbare Datengrundlagen zur Ableitung von Haushaltskennzahlen (Prüfbitte)**

— 9.1 Bereitstellung des ADV-Programms

Das ADV-Programm zur Aufstellung des Einjahreshaushalts 2014 und der Mittelfristigen Finanzplanung (HAV-Rx) steht bereits zur Verfügung.

9.2 Technische Umsetzungen

— Bei der Bereitstellung der Daten im Februar 2013 wurde wie folgt verfahren:

Die Ansatzwerte basieren in der Spalte „Ansatz 2013“ auf den Ansätzen des Haushaltsplanentwurfs 2013 (Haushaltsgesetzentwurf vom 30.10.2012 – LT-Drs. 16/1400). Für die Spalte „Ist 2012“ wurden die Werte des vorläufigen Jahresabschlusses 2012 - soweit möglich - maschinell in das Haushaltsaufstellungsprogramm 2014 übernommen. Im Übrigen sind die erforderlichen Eingaben (insbesondere Änderungen im Gesetzgebungsverfahren) von den Ressorts zu veranlassen.

9.3 Verbesserung der Datengrundlagen zur Ableitung von Haushaltskennzahlen; Anwendung des geänderten Funktionenplanes

9.3.1 Verbesserung der Datengrundlagen zur Ableitung von Haushaltskennzahlen

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder betonen die hohe Bedeutung belastbarer und zwischen den Ländern vergleichbarer Kennzahlen zur Haushaltssituation als Grundlage demokratischer Willensbildung und politischer Entscheidungen. Sie streben daher an, die Qualität und Aktualität der Daten in der Jahresrechnungsstatistik zu verbessern. Es ist hierfür erforderlich,

die exakte Zuordnung zu den Gruppierungen und Funktionen auch bei bereits eingerichteten Haushaltsstellen immer wieder zu überprüfen.

Hierzu steht den Ressorts zur Arbeitserleichterung ein ADV-gestütztes Plausibilitätsprüfsystem im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens HAV-Rx zur Verfügung.

Neben der erforderlichen Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der haushaltssystematischen Regeln ist darüber hinaus jedem Haushaltsvoranschlag eine **Übersicht über neue Titel** gemäß dem beigefügten Muster der **Anlage 3** beizufügen.

9.3.2 Anwendung des geänderten Funktionenplans

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2014 ist der vom Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) als Standard gem. § 49a Abs. 1 Satz 2 HGrG beschlossene Funktionenplan, der in Nordrhein-Westfalen mit Runderlass des Finanzministeriums vom 08.10.2012 -IC2-0014-2.1 (MBl. NRW 2012 S. 674) umgesetzt und bekanntgegeben wurde, anzuwenden.

Der Funktionenplan wird mit der Bereitstellung der Version 2014 programmgesteuert umgestellt. Titel, bei denen eine automatisierte Umstellung nicht möglich war, werden in einer Kontrollliste erfasst. Die Kontrolllisten können im System HAV im Bereich „Berichte“ mit den Funktionen „Kontrolle/FKZ-Umstellung (HJ 2014)“ abgerufen werden.

Soweit die Änderungen nicht automatisiert umgesetzt werden können (vgl. das Ressortrundsreiben des Finanzministeriums vom 08.10.2012 -IC2-0014-2.1), ist zur Gewährleistung belastbarer Datengrundlagen im Rahmen der individuellen Entscheidungen besonders große Sorgfalt walten zu lassen. Hierbei können die mit dem o.g. Ressortrundsreiben übersandten Übersichten des Finanzministeriums als Arbeitshilfe herangezogen werden.

VI. Umsetzung des Programms EPOS.NRW

Seite 24 von 26

1. Berücksichtigung doppischer Belange bei der Haushaltsaufstellung

Für die von der Landesregierung festgelegten Bereiche der Landesverwaltung zur schrittweisen Einführung der Integrierten Verbundrechnung (vgl. § 25 Haushaltsgesetzentwurf 2013) sind die Regelungen dieses Erlasses entsprechend für die Haushaltsaufstellung anzuwenden. Soweit hier systembedingte Abweichungen von der kameralen Darstellung - beispielsweise bei der Aufgliederung von Titeln nach den Standarderläuterungen, die nicht der doppischen Kontenstruktur entsprechen – erforderlich sind, sind diese im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vorzunehmen. Insbesondere sind vor Umstellung einer Budgeteinheit im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 Haushaltsgesetzentwurf 2013 die von dieser in den vergangenen drei Haushaltsjahren durchgängig bewirtschafteten Mittel aus einem 020er-Kapitel in das Haushaltskapitel der Budgeteinheit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium umzusetzen. Ferner ist eine Auflösung von Titelgruppen zu prüfen, sofern diese einer getrennten Bewirtschaftung im Rahmen eines Ergebnisbudgets (Verwaltungsleistungen) und Transfermittelbudgets (Fördermittel) entgegenstehen.

2. Produkthaushalt

Die Erprobung von Produkthaushalten auf der Basis der Integrierten Verbundrechnung und einer Ergebnis-Budgetierung wird im Haushaltsjahr 2014 fortgesetzt.

Bei den Modellprojekten wird dem gewohnten kameralen Teil wie bisher eine Darstellung gemäß der **Anlage 4** beigelegt. Änderungen an der Darstellung, die sich ggf. aufgrund der laufenden Auswertung der Modellbehörden ergeben können, werden rechtzeitig mitgeteilt.

Maßgebend für die Produkt-, Produktgruppen- und Produktbereichsbildung sowie für die Bildung von Kennzahlen, die Ausgestaltung der Buchführung, der Kosten- und Leistungsrechnung und des Berichtswesens sind das fachliche Rahmenkonzept und die dazugehörigen Richtlinien (Buchungs- und Budgetierungsrichtlinien, Kennzahlen- und KLR-Richtlinien), deren praktische Anwendung damit erprobt werden soll.

Der in der Finanzrechnung und der Identitätsrechnung des Produkthaushaltes ausgewiesene Finanzierungsbedarf muss - wie bisher - mit dem Saldo aus Ausgaben und Einnahmen des kameraleen Teils übereinstimmen.

Für den kameraleen Teil sind die Bestimmungen entsprechend § 25 Abs. 1 im Haushaltsgesetzentwurf 2013 einschlägig. Außerdem gelten für die Bemessung der Ansätze die in diesem Aufstellungsschreiben unter Abschnitt V. enthaltenen Regelungen. Darüber hinausgehende Haushaltsvermerke sind ggf. im Einzelfall gesondert anzumelden.

Die Haushaltsvoranschläge für den kameraleen Teil müssen bei den Spiegelreferaten der Haushaltsabteilung bis zum **25. März 2013** angemeldet werden. Die Daten für den Bereich Budgeteinheit/Produkthaushalt sind den Spiegelreferaten nach Abschluss der Chefgespräche zu übermitteln.

Die Zuständigkeit für die Aufstellung der Produkthaushalte 2014 fällt im Finanzministerium in den gemeinsamen Aufgabenbereich von Spiegelreferaten und dem Arbeitsstab EPOS.NRW.

VII. Haushaltsgesetz

1. Bestehende Bestimmungen

Ich bitte, die bestehenden Bestimmungen hinsichtlich ihrer Fortgeltung zu überprüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung bitte ich dem Finanzministerium - Referat I C 2 – ebenso wie etwaige Vorschläge für neue Bestimmungen – bis spätestens **25.03.2013** zuzuleiten.

2. Neue Bestimmungen

Vorschläge für die Aufnahme neuer Bestimmungen in das Haushaltsgesetz 2014 bedürfen einer eingehenden Begründung.

VIII. Dokumentation über den Bestand und die Entwicklung aller Sonderabgaben in NRW

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2003 (BVerfG 2 BvL 1/99) ist allen nach dem 31. Dezember 2003 aufzustellenden Haushaltsplänen eine Dokumentation über alle Sonderabgaben als Anlage beizufügen. Danach sind laut Bundesverfassungsgericht alle Sonderabgaben im Verantwortungsbereich (Rechtsetzungsbereich) des Landes-

gesetzgebers aufzulisten (vgl. im Einzelnen Erlass des Finanzministeriums vom 30.03.2004 - I C 2-0027-5/ I 1-1520-1 sowie Anlage 7 zum Haushaltsgesetzentwurf 2013).

Seite 26 von 26

Ich bitte darum, die als Anlage 7 zum Haushaltsgesetzentwurf 2013 beigefügte Dokumentation über den Bestand und die Entwicklung aller Sonderabgaben in NRW fortzuschreiben. Die Angaben sind zu aktualisieren, neue Abgaben sind zu ergänzen. Die Angaben bitte ich, dem Finanzministerium – Referat I C 2 - mit dem Ergebnis der Überprüfung zum Haushaltsgesetz zum 25.03.2013 zur Verfügung zu stellen.

IX. Mittelfristige Finanzplanung / Projektion bis 2020

Mit dem Eckwertebeschluss 2014 wurde beschlossen, neben der Aufstellung der Mittelfristigen Finanzplanung 2013 bis 2017 eine regierungsinterne Projektion für die Jahre 2018, 2019 und 2020 aufzustellen. Die Vorgaben für die MFP und die darüber hinausgehende regierungsinterne Projektion werden noch bekanntgegeben.

X. Anlagen

Den Haushaltsvoranschlägen sind **folgende Übersichten in zweifacher Ausfertigung beizufügen:**

Anlage 1	Verwendung von Strukturkennziffern (SKZ)
Anlage 2	Übersicht über A. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) sowie B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen
Anlage 3	Übersicht über im Haushaltsvoranschlag 2014 neu aufgenommenen Haushaltstitel
Anlage 4	Standardmuster für Produkthaushalt

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kapitels im Finanzplanungszeitraum (wird maschinell erstellt).

Die für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und Beiträge erforderlichen Vordrucke sind in den weiteren Anlagen als **Muster** beigefügt.

Anlagen bzw. Vordrucke sowie das Aufstellungsschreiben selbst können auf Wunsch per E-Mail bereitgestellt werden.



Dr. Norbert Walter-Borjans